

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 21 (1924)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eine ähnliche Rechtslage, wie im vorliegenden Falle, ergibt sich bei der nachträglichen Anerkennung oder Zusprechung von Kindern mit Standesfolge. Auch hier wechselt häufig die Heimatangehörigkeit während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit und wird gelegentlich die Meinung vertreten, dieser Wechsel habe für die öffentliche Unterstützungspflicht rückwirkende Kraft, so daß sich der ursprüngliche Heimatort dieser Pflicht auch für die bereits abgelaufene Zeit entschlagen könne. Dies ist offensichtlich nicht der Fall; denn es ist gar niemand da, der dem abtretenden Heimatort die zu seinen Lasten bereits entstandenen Auslagen oder Verbindlichkeiten abnehmen könnte. Der neue Heimatort war nicht hilfspflichtig, solange die Zugehörigkeit des hilfsbedürftigen Kindes zu ihm nicht rechtskräftig feststand; und für die bereits zurückliegende Zeit würde es sich für ihn gar nicht mehr um Unterstützung, sondern nur noch um die Übernahme einer bereits vorhandenen, ohne sein Zutun entstandenen Schuld handeln, eine Leistung, zu der er bekanntlich nicht verpflichtet ist. Die in die Zeit bis zur Zusprechung oder Anerkennung fallende Unterstützung bleibt also zu Lasten des abtretenden Heimatortes, gleichviel, ob die Zivilstandsänderung im übrigen rückwirkende Kraft hat oder nicht, weil der Hilfsbedürftige während der fraglichen Zeit tatsächlich Bürger des Ortes war, und ein anderer öffentlicher Unterstützungsträger überhaupt nicht in Frage kommt. Auch im Falle des Knaben E. W. lag die Sache so, daß irgend ein Rechtsgrund, dem Kanton Zürich die fraglichen Kosten zu überbinden, nicht vorhanden war.

N.

**Schweiz.** Unterstüzung der Schweizer im Ausland. Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1923 über Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer wurde im Jahr 1923 die bundesrätliche Verordnung über die Ausführung des genannten Beschlusses ausgearbeitet und vom Bundesrat am 3. Dezember 1923 genehmigt. Sie trat, wie der Bundesbeschluß selbst, mit dem 1. Januar 1924 in Wirksamkeit. Die Verordnung entspricht durchaus den im Bundesbeschuß niedergelegten Grundsätzen, die übrigens schon bisher in der Praxis durchgeführt wurden. Die einzige Neuerung, die eingeführt wurde, besteht darin, daß Pauschalunterstützungen an Stelle periodischer Beihilfen auch an arbeitsfähige, nach der Schweiz zurückgekehrte und nun hier wohnende Auslandschweizer ausgerichtet werden können, „wenn sie im Ausland infolge kriegerischer Ereignisse besonders schweren Schaden an Hab und Gut erlitten haben und nicht imstande sind, sich im Innlande ohne derartige Unterstützung einen, ihnen den notwendigen Lebensbedarf sichernden Erwerb zu verschaffen.“ Der innerpolitischen Abteilung liegt die Behandlung solcher Unterstützungsfälle ob. — Die Gesamtzahl der behandelten Einzelunterstützungen belief sich auf 4320 (1922: 2201), umfassend 10,665 Personen, wovon auf's Ausland 4064 Fälle mit 10,035 Personen fielen. Sie betrafen in der Hauptfache Berner, Zürcher, Aargauer und St. Galler in Deutschland und Frankreich. Kollektivunterstützungen wurden den Schweizerkolonien in Ungarn, Österreich und namentlich in Deutschland zuteil. Bis zum Jahresende sind rund 324,000 Kilo Lebensmittel im Werte von zirka 328,000 Franken in 34 plombierten Waggonen und 5 Stückgutsendungen nach Deutschland befördert worden. Das zur Verteilung gelangte Heizmaterial wurde von den Konsulaten und Kolonien in Deutschland beschafft. Mit Bezug auf die Bedarfsartikelshilfe wurde jedem Konsularkreis in Deutschland ein Betrag zur Verfügung gestellt, um in Deutschland notwendige Ausgleichs- und Ergänzungskäufe

zu den Spenden der „Pro Juventute“ zu machen. Die Totalunterstützungssumme belief sich auf 1,394,125 Fr. und setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Einzelunterstützungen im Ausland	Fr. 480,803. 03
Kollektivunterstützungen im Ausland	„ 844,945. 50
für Heimnahmen	„ 53,413. 95
Unterstützung im Innland (inkl. Unkosten)	„ 14,963. 50

Von Verwandten gingen an Rückvergütungen ein: Fr. 8979. 50 und von heimatlichen Armenbehörden: Fr. 85,403. 25, so daß der Nettoverbrauch sich auf Fr. 1,299,743. 23 stellt. Von den Einzelunterstützungen gingen die größten Beträge nach Deutschland und Frankreich, von den Kollektivunterstützungen nach Deutschland. (Aus dem Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1923.) W.

— **H e i m s c h a f f u n g e n.** Die Zahl der Anträge auf Heimschaffung verlassener Kinder und Kranker oder hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahr 1923 auf 305 (1922: 313), umfassend 355 Personen. Von der Schweiz wurden an das Ausland 250 Begehren gestellt, die 300 Personen betrafen, nämlich 29 verlassene Kinder und 271 Kranke und Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 170, Frankreich 41, Deutschland 12 usw. Das Tempo des Heimshaffungsverkehrs weist im Berichtsjahr nur zum Teil eine Besserung auf. Die Heimshaffungsbegehren nahmen im Jahr 1923 bis zur Erledigung im Durchschnitt mit Italien 184 Tage (1922: 155), mit Frankreich 113 Tage (1922: 126), mit Deutschland 75 Tage (1922: 114) und mit Österreich 63 Tage in Anspruch. Gesamtdurchschnitt: 109 Tage (1922: 131). — Mit Kreisschreiben vom 12. März 1923 hat das Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen eine allgemeine Wegleitung über das Verfahren bei Heimshaffung und Ausweisung von Ausländern zur Kenntnis gebracht, worin den kantonalen Behörden die Bedingungen der Heimshaffung und Ausschaffung und das Verhältnis zwischen der Schweiz und den einzelnen auswärtigen Staaten in dieser Materie auseinandergelegt wurde. Das Kreisschreiben erwies sich als angezeigt, weil die Praxis lehrte, daß bei vielen kantonalen Behörden Unsicherheit herrschte und ein Bedürfnis nach Aufklärung bestand. (Aus dem Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1923.) W.

**Bern.** Aus dem Verwaltungsbereich der kantonalen Armendirektion pro 1923. Wie der Bericht der kantonalen Armdirektion einleitend ausführt, wurde in der Zeit vom Frühjahr bis Herbst 1923 vom Arbeitsausschuß des kantonalen Jugendtages mit Genehmigung des Regierungsrates die dritte Jugendtagssammlung von Haus zu Haus durchgeführt. Vom Ertrag von 99,084 Fr. verblieb ein Drittel den Amtsbezirken für lokale Zwecke der Jugendfürsorge, 10,000 Fr. wurden vorweg zugewiesen dem Kindersanatorium „Maison blanche“ in Leubringen, der kantonalen Gotthelfstiftung, dem kantonalen Mütter- und Säuglingsheim, der Mädchentaubstummenanstalt in Wabern und der Anstalt für Epileptische in Tschugg. Der Restbetrag nach Abzug der Unkosten verblieb zur Verfügung des Arbeitsausschusses. Dieser wendete zu: 35,400 Fr. dem Arbeits- und Pflegeheim für schwachsinnige Mädchen in Köniz und 15,200 Fr. einer zu gründenden Anstalt für schwachsinnige Kinder in Delsberg. Dem schweizerischen Verein für krüppelhafte Kinder wurde zuhanden der Anstalt Balgrist in Zürich ein jährlicher Staatsbeitrag von 1000 Franken bewilligt. Der Kanton Bern hat ein wesentliches Interesse an dieser

Anstalt und steht mit Bezug auf ihre Benützung in zweiter Linie, unmittelbar nach dem Kanton Zürich.

Aus den einleitenden Bemerkungen der Direktion erwähnen wir ferner, daß die Beiträge der Burgergüter an die Armenpflege der dauernd Unterstütteten im Berichtsjahre für die fünfjährige Periode 1924—28 neu festzusetzen waren. Angesichts der ständigen Zunahme der Armenlasten hatte die Armdirektion die Pflicht, diese Revision mit besonderer Gründlichkeit vorzunehmen. Für die Leistung des Burgergutsbeitrages wurden 22 Burgergemeinden neu erfaßt, und durchschnittlich erfuhren die Beiträge eine wesentliche Erhöhung, hauptsächlich als Folge der höhern Grundsteuerschätzungen. Die Einwohnergemeinden werden künftig zirka 50,000 Fr. per Jahr mehr beziehen, woraus sich für den Staat in der Ausrechnung des Staatsbeitrages eine Minderausgabe von zirka 30,000 Fr. ergeben wird.

Der G e s a m t k r e d i t für das Armenwesen pro 1923 betrug 5,422,283 Fr., so daß sich bei einer Ausgabensumme von Fr. 6,753,860.80 eine Kreditüberschreitung von Fr. 1,331,577.80 ergibt. Sie war unvermeidlich, weil der Kredit unzureichend war, da schon die Ausgaben pro 1922 sich auf Fr. 6,712,966.97 und pro 1921 auf Fr. 5,766,410.73 belaufen hatten. Die stete Zunahme der Ausgaben für das Armenwesen beschäftigt die Armdirektion sehr.

Im Bestreben, dem Ruf nach Abbau der Staatsausgaben Rechnung zu tragen, wurde im Regierungsrat gewünscht, die Armdirektion möchte auf ihren gegenwärtigen Ausgaben eine Million Franken einsparen. Die Direktion erklärt, daß dies hoffentlich in einer nicht unabsehbaren Zeit möglich sei, in der unmittelbaren Gegenwart jedoch sicherlich nicht. Dabei ist es ihr Wille, das Möglichste zu tun, um vorläufig mindestens eine fernere Vermehrung der Ausgaben zu vermeiden. Die Armdirektion steht Zwangsfaktoren gegenüber. Durch die Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit schnellten die Kostgelder der Anstalten aller Art in die Höhe, und seither ist keine irgend nennenswerte Reduktion erfolgt. Die Anstalten zögern mit einer solchen, weil sie genötigt sind, sich finanziell etwas zu erholen. Auch sie litten unter der schweren Zeit, besonders die privaten Anstalten, indem frühere freiwillige Zuwendungen je länger desto mehr ausblieben. Diese namhaft gestiegenen Kostgelder der Verpflegungs- und Erziehungsanstalten, der Krankenhäuser und Sanatorien usw. lasten andauernd auf den Armenkrediten der Gemeinden und des Staates. Die kantonale Armdirektion hat keine Möglichkeit, sie gewissermaßen von Staateswegen festzusetzen. Aber auch die Privatpflege ist teurer geworden; sowohl für Erwachsene als für Kinder müssen erheblich höhere Pflegegelder bezahlt werden als noch vor wenigen Jahren, und es wird zu sehends schwieriger, ohne bedeutende Erhöhung der früher üblichen Ansätze Pflegeorte zu finden, wo eine genügende Verpflegung geboten wird. Und genügende Versorgung, namentlich der Kinder, ist doch unabweisbar. Der A b b a u d e r A r b e i t s l o s e n u n t e r s t ü t z u n g hat eine Mehrbelastung der Armenpflege von Gemeinden und Staat gebracht. Wo einige Jahre hindurch Elemente, die eigentlich nicht mehr voll arbeitsfähig waren, von der Arbeitslosenunterstützung noch mitgenommen wurden, fielen sie nunmehr der Armenpflege anheim. In andern Fällen wird zwar noch eine geringe Arbeitslosenunterstützung gewährt, wobei ein Zuschuß der Armenpflege nachgesucht wird und meist eben unabweislich ist. Ältere Arbeiter kommen nach der Krise nur noch schwer mehr an und nur zu stark gedrückten Löhnen. Die Wohnungsnot ist im Lande weit verbreitet, der Mangel an billigen Wohnungen in Städten, in Industriezentren allgemein, die Mieten stehen vielmehr hoch, und

die Armenpflege muß sie in zahlreichen Fällen mindestens zum Teil übernehmen, um die Obdachlosigkeit Bedürftiger und damit eine noch schlimmere Situation zu verhüten. Das Sinken der Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse ist ins Stocken geraten, eher steigt der Index. Die Hilfsaktion des Bundes für Schweizer im Auslande, wobei 50% der Kosten auf den Kanton fallen, hat die Zahl der für Hilfeleistungen angemeldeten Ausland-Berner in ungeahntem Maße anschwellen lassen, und die Unterstützungsansätze des Bundes stehen im allgemeinen bemerkenswert über den bernischen. Die auswärtige Armenpflege des Staates verzeigt seit kurzem schon über 500 neue derartige Fälle. In letzter Zeit mehren sich die Fälle von Heimkehr ganzer Familien in bedenklicher Weise; sie kommen meist von allem entblößt an. Im Kanton Neuenburg ist eine bedeutende Zunahme der Kosten für die Verpflegung transportfähiger erkrankter Berner entstanden. Genannter Kanton verpflegte bisher in liberaler Weise die erkrankten Kantsangehörigen längere Zeit, ohne heimatliche Mithilfe zu beanspruchen, von der Erwagung ausgehend, daß diese Berner vielfach seit Jahrzehnten mit dem Kanton Neuenburg verwachsen sind, zum Wohl der neuenburgischen Industrie arbeiten, die Lasten des Kantons und der Gemeinde tragen helfen und in gewissen Gemeinden ein sehr bedeutendes Kontingent der Gesamtbevölkerung ausmachen. Vom zuständigen Departement wurde jedoch im Berichtsjahr eine Änderung veranlaßt, und die bernische Armendirektion mußte nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen die grundsätzliche Abmachung eingehen, daß die Kosten nach Ablauf von 10 Tagen heimatisch übernommen werden, insofern dem Wohnkanton der Patient nicht abgenommen werden sollte; da die Insel oft nicht Platz hat, kann die Versetzung oft nicht rasch erfolgen.

Es ist im fernern aufmerksam zu machen auf den fortwährenden starken Zuwachs der in andern Kantonen der Schweiz niedergelassenen Bürger des Kantons Bern, welcher beständige Zuwachs in der auswärtigen Armenpflege eine so unheilvolle Rolle spielt. Die Volkszählungen weisen aus an Bernern in andern Kantonen:

1. Dezember 1888	112,209
1. Dezember 1900	151,254
1. Dezember 1910	189,470
1. Dezember 1920	232,146.

In dieser Zahl derjenigen Berner, welche für die auswärtige Armenpflege in Betracht fallen können, sind also nicht berücksichtigt diejenigen, die außerhalb der Schweiz wohnen und deren Zahl überhaupt nicht festgestellt werden kann. Auch in normalen Zeiten fließen einige tausend Franken an Armenunterstützungen in fremde Länder ab.

Bei den hier oben festgesetzten Zahlen ist sodann nicht außer acht zu lassen, daß diese auswärts niedergelassenen Berner bereits in gewissem Sinne „gefeiert“ sind, in der Weise nämlich, daß die für die Armenpflege „höchsten“ Elemente bereits in heimatliche Versorgung genommen werden müssen. Das erklärt deutlich, daß die Aufwendungen für die in den Kanton entweder freiwillig oder zwangsweise zurückgekehrten und auf dem staatlichen Armenetat stehenden Berner stets wesentlich höher sind (im Berichtsjahr um rund 800,000 Fr.), als die nach auswärts fließenden Unterstützungen.

Besonders zahlreich waren in den letzten Jahren die Fälle, wo nach Deutschland ausgewanderte Berner, die dort sogenannte „Oberschweizer“ (d. h. Melker- und Viehwärter-)stellen bekleidet hatten, in die Heimat zurückkehren. In den

meisten Fällen handelt es sich dabei um Familien mit großer Kinderzahl. Ihre Versorgung nimmt die öffentlichen Mittel fast regelmäßig auf Jahre hinaus in Anspruch, oft in starkem Maße.

Der Bericht faßt zusammen: „Alle diese Faktoren sind für uns von zwingender Natur. Wir haben keine Mittel, ihre finanziellen Folgen abzuschwächen, bei all unserer auswärts oft getadelten Zurückhaltung und Sparsamkeit. Was unumgänglich geleistet werden muß, das muß der Staat (und müssen seine Bürger, zu denen auch die Leute von der Armenverwaltung gehören) eben tragen; auch in seiner Krisenlage kann er sich nicht an zu weit gehender Spartendenz gegenüber dem Elend der Kranken, Krüppel, Witwen und Waisen erholt machen. Will man eine wirklich fühlbare Entlastung des Staates auf dem Gebiete des Armenwesens erzielen, so bedingt das eine Revision der Armgeldgesetzgebung von 1897, nämlich eine für den Staat günstigere Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden. Allerdings ist nicht zu vergessen, daß das Gesetz von 1897 dem Staat auch die Armensteuer gebracht hat. Diese hat besonders unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes die Ausgaben des Staates jeweilen zum guten Teil gedeckt.“

Dem Bericht des kantonalen Armeninspektors ist zu entnehmen, daß sich seine Arbeitslast stets eher vermehrt. Neben dem bereits erwähnten Abbau der Arbeitslosenunterstützung sind die Fälle häufig, daß Leute, die sich bis zur großen Arbeitskrise immer noch durchgebracht haben, nun nicht mehr Anstellung finden; die Minderqualifizierten, die keine rechte Lehrzeit durchgemacht haben, müssen nun andere Arbeit suchen. Aber bis diese gefunden ist, muß man ihnen, oder wenigstens ihren Frauen und Kindern, von der Armenpflege aus helfen.

Eine Kategorie eigener Art bilden jene in den letzten Jahren sich mehrenden Fälle, in denen sich das Inspektorat mit Kleinbauern befassen mußte, welche für kürzere oder längere Zeit die heimatliche Scholle verlassen haben, um sich außerhalb des Kantons anzusiedeln, dort aber viel zu teuer kaufen, Landspkulanten in die Hände fielen und oft rasch um Hab und Gut kommen und dann mit ihren zumeist zahlreichen Familien der Armenpflege auffallen. Leider erhält die Armendirektion erst Bericht, wenn es viel zu spät ist. Das richtige Einschreiten sollte dann erfolgen, wenn eine solche Bernbauernfamilie auswandern will und Gefahr läuft, wenn sie nicht richtig beraten ist, so daß sie im fremden Kanton in Verhältnisse hineingerät, in denen sie verarmen muß. Das Inspektorat macht die Gemeindebehörden auf die Abteilung Liegenschaftsvermittlung im schweizerischen Bauernsekreariat in Brugg aufmerksam. Es ist in den letzten Jahren durch solche unüberlegte Auswanderungen so viel gutes bernisches Geld verloren gegangen, und es ist in solchen Familien so viel materielles und moralisches Elend entstanden, daß die Sache nachgerade zum Aufsehen mahnt. A.

**Solothurn.** Ausgestaltung und Bau von Krankenanstalten. In der Volksabstimmung vom 6. Juli hat das Solothurner Volk die ihm von den Behörden vorgelegte Frage über den Bau und die Ausgestaltung von Krankenanstalten angenommen. Damit erhält der Kanton mit einem Schlag die Möglichkeit, jahre- und Jahrzehntelange Rückstände auf dem Gebiete der öffentlichen Krankenfürsorge aus dem Wege zu schaffen und für die verschiedenen, zum Teil von einander getrennten Kantonsteile die nötigen Heilanstalten auszubauen, resp. ins Leben zu rufen.

Das Kantonsspital in Olten, dessen Errichtung auf einem Volksbeschuß vom 16. Juni 1878 beruht, hat erst allmählich, in Jahrzehntelanger Ent-

widlung, die heutige bauliche Form erhalten. Die in den letzten anderthalb Jahren eingetretene höhere Znanspruchnahme durch Patienten läßt die Mängel der auch nach der Vornahme von Erweiterungen ungenügenden Anlage immer dringlicher empfinden. Wenn der Hauptbau nur Raum für 85 Kranke bietet, während der Bestand zwischen 110 und 120 schwankt, ja sogar schon 130 erreicht hat, so ergibt sich daraus, daß dermalen die Unterbringung der Patienten nur in unbefriedigender Weise erfolgen kann; sie geschieht vielmehr unter Überfüllung der Säle und Zimmer, durch Verwendung der Gänge und mit Belegung des Absonderungshauses. Die geplante Erweiterung wird erlauben, im Hauptbau 120—130 Patienten aufzunehmen. Sie schafft neue Krankenzimmer und die für schwere Fälle dringend nötigen Einzelzimmer, im weiteren die heute schmerzlich vermifsten Tagesaufenthaltsräume für die Patienten und einen Saal für sonntägliche Gottesdienste. Mit den auf 800,000 Fr. veranschlagten Baukosten ist die heute unerlässliche Erweiterung zu erzielen. Die Ausführung des Projektes ist noch in diesem Jahre in Angriff zu nehmen und so zu fördern, daß die neuen Räume spätestens im Jahre 1926 bezugsbereit werden.

Das B ü r g e r s p i t a l in S o l o t h u r n , das im Eigentum der Bürgergemeinde steht, hat, vor Jahrhunderten gestiftet, in verdienstlichem Wirken im Laufe der Jahrzehnte immer mehr die Aufgaben eines den obren Bezirken dienenden Krankenhauses angenommen. Die ziffernmäßigen Angaben beweisen, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Patienten Bürger der Stadt Solothurn ist. Leider hat das bestehende Spitalgebäude infolge seiner ausgesetzten Lage und den innerbaulichen Verhältnissen schwere Mängel. Das seit mehreren Jahren bereitliegende Projekt nimmt einen Neubau auf dem südlich der Stadt frei gelegenen „Untern Schöngrünhilf“ in Aussicht. Dem Hauptgebäude wird ein Pavillon für Infektionskranke, gleichzeitig Absonderungshaus für die Bezirke Solothurn, Lebern und Bucheggberg, sowie ein Rekonvaleszentenheim zur Seite gegeben werden. Das Spital selbst soll Raum bieten für 110—140 Patienten, der Infektionspavillon gegen 40 Betten erhalten. Die Baukosten sind auf 3,300,000 Fr. veranschlagt. Da der Baufonds heute erst 2,5 Millionen Franken beträgt, erscheint es als billig, daß der Staat, angesichts der weitgehendsten Dienste, die der Spital für die obren Bezirke leistet, sich mit einer Subvention von 600,000 Fr. beteiligt. Das Bauprojekt ist innert Jahresfrist dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Mit den Bauten ist spätestens im Jahre 1926 zu beginnen; sie sind derart zu fördern, daß das neue Bürgerspital im Jahre 1929 bezogen werden kann.

Der dritte Spitalbau ist für den B e z i r k T h i e r s t e i n bestimmt und soll mit einem A l t e r s a s y l verbunden werden, für welche Bauten der Staat 150,000 Fr. und 25,000 Fr. bewilligt. Mit dem Bau dieser Spitalanlage ist spätestens im Jahre 1927 zu beginnen, damit beide Institutionen im Jahre 1929 bezogen werden können.

A.

B ü r i s h . Die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates vom 21. Januar 1918 hatte postuliert: In Anbetracht der erfreulichen Resultate, welche die kontrollierte Irrenversorgung bei P r i v a t e n zeitigte, wird der Regierungsrat eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht auch ein ähnlicher Versuch mit A l t e r s s c h w a c h e n und G e b r e c h l i c h e n zu machen wäre. Zur Begründung des Postulates wurde hervorgehoben, daß es alten und gebrechlichen Leuten oft schwer falle, sich an das Anstaltsleben zu gewöhnen. Die Trennung von Familie und von langgewohnten Verhältnissen stoße auf starke Widerstände, auch wenn jene Verhältnisse

nichts weniger als beneidenswert seien. Angesichts des überall in staatlichen und privaten Pflegeanstalten herrschenden Raumangels und der Rechnungsdefizite, mit denen die staatlichen Institute ausnahmslos zu rechnen haben, sollte auf die billigere private Versorgung einer weiteren Kategorie Versorgungsbedürftiger Bedacht genommen werden. Dabei sollte es sich nach Ansicht der Kommission weniger um Leute handeln, die sich bereits an das Anstaltsleben gewöhnt haben, als um neue Versorgungsfälle. Auch wenn Familien für ihre eigenen Angehörigen eintreten und den Staat der Versorgungspflicht entheben, sollten sie, wenn ihre Verhältnisse dies rechtfertigen, von Staates wegen unterstützt werden. Die bei vielen Pfleglingen noch vorhandene Fähigkeit zu kleineren Dienstleistungen könne im Privathaushalt besser ausgenützt werden als in den Anstalten. Der Regierungsrat nahm das Postulat entgegen und beantragt nun mit ausführlichem Bericht vom 12. Juli 1924 dem Kantonsrat, es abzuschreiben. Er führt aus, daß die Versorgungsbedürftigkeit der Geisteskranken und der Altersschwachen und Gebrechlichen nicht mit einander verglichen werden könne, da sie nicht durch die gleichen Umstände bedingt sei, und das Postulat im Grunde genommen nichts anderes zur Folge hätte, als die Einführung einer allgemeinen staatlichen Altersschwachen- und Gebrechlichenfürsorge. Dadurch würde der Staat den Gemeinden und Korporationen ein Stück ihrer Fürsorge abnehmen und sich selbst stark mehr beladen. Ohne Schaffung gesetzlicher Grundlagen könne auch diese teilweise Staatsarmenpflege nicht eingeführt werden. Wenn das Bedürfnis nach vermehrter Privatversorgung altersschwacher und gebrechlicher Kantonsbürger vorhanden sei, und es an geeigneten Pflegeplätzen fehle, so könne durch gemeinnützige Organisationen (Stiftung „Für das Alter“, Frauenvereine und andere gemeinnützige Gesellschaften) oder durch eine Vereinigung von Armengemeinden zu diesem Zwecke, allenfalls die kantonale Armenpfleger-Konferenz, eine Vermittlungsstelle für Pflegeplätze geschaffen werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeige aber, daß das Hauptbedürfnis gar nicht auf eine Erweiterung der Privatpflege, sondern auf eine Vermehrung der Anstaltsplätze gerichtet sei. Zum Beweis dafür wird auf die verschiedenen in den letzten Jahren neu entstandenen Gemeinde-Alterssähle oder Bürgerheime hingewiesen. W.

— Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege Winterthur bemerkt in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1923, daß die größte Zersplitterung auf dem Gebiete der Fürsorge für eine richtige Erfassung der Armuterscheinungen und ihrer Auswirkungen in sehr erheblichem Maße erschwerend sei, indem alle möglichen Wohlfahrtsinstitute und die verschiedenen Amtser in irgend einer Art und Weise Armenfürsorge treiben. Weiter weist sie auf die unerfreuliche Tatsache hin, daß sie nachgerade häufig Normalfamilien nur deswegen unterstützen müsse, weil der Familienvater bei voller Arbeitszeit nicht mehr so viel verdienen kann, wie es unbedingt erforderlich wäre. Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege unterstützte in 765 Fällen mit 207,837 Fr. An Rückerrstattungen gingen ein: 138,536 Fr., so daß die Unterstützungen aus eigenen Mitteln 69,300 Fr. betragen. Die Verwaltung kostete 30,102 Fr. — Die Zentralstelle für Unterstüzung, besorgt vom Sekretariat der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, unterstützte auf Rechnung der freiwilligen Arbeitslosenfürsorge, die nun eingestellt worden ist, im Jahre 1923 mit rund 46,000 Fr., auf Rechnung des Bundes mit 8416 Fr. Auslandschweizer, auf Rechnung von Privaten mit 4801 Fr. und auf Rechnung der städtischen Kranken-, Haus- und Wöchnerinnenpflege mit 5973 Fr. Die Fürsorgekonferenz trat im Winter 1923/24 5 Mal zusammen. W.